

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und
FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/3437 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3437 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:

„Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“.

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)“.

3. § 7 wird gestrichen.
4. Die folgenden Artikel 2 und 3 werden angefügt:

„Artikel 2

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme)

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme.

(2) Der Begriff des Letztverbrauchers in diesem Gesetz entspricht dem des Letztverbrauchers nach § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(3) Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die gewerblich aus einer Wärmeerzeugungsanlage Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder für seine Mieter nutzt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. Lieferanten im Sinne dieses Gesetzes sind Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen.

§ 2

Entlastungsanspruch bei Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

(1) Letztverbraucher haben gegen ihren Erdgaslieferanten einen Anspruch auf Gutschrift eines einmaligen Entlastungsbetrages in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe. Der Anspruch richtet sich gegen den Erdgaslieferanten, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht

1. für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, es sei denn, dass
 - a) ihr Jahresverbrauch nicht über 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, oder
 - b) sie das Erdgas im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum beziehendund
2. für den Bezug von Erdgas zum kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und nicht nach Satz 3 ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Anspruchsberechtigung in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

(2) Der Entlastungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 entspricht der Summe aus

1. dem arbeitsbezogenen Preiselement nach den Sätzen 2 und 3 und
2. allen anderen Preiselementen soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

Das anteilige arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergeben sich, sofern eine jährliche Abrechnung erfolgt, aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Verbrauchs in Kilowattstunden des vertraglich vereinbarten Abrechnungsjahres, das den Monat Dezember 2022 umfasst, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als ein Jahr, hat der Erdgaslieferant für die Ermittlung des Verbrauchs, der in die Kalkulation der anteiligen arbeitsbezogenen Preiselements nach Satz 1 Nummer 1 einfließt, abzustellen

1. bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, auf ein Zwölftel des am 1. Dezember 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4

der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Lieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle oder

2. bei Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung auf ein Zwölftel der vom Messstellenbetreiber gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022.

(3) Der nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelte einmalige Entlastungsbetrag ist, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, spätestens mit der Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes in Ansatz zu bringen, die der Letztverbraucher ab dem 1. Dezember 2022 erhält und den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf der nächsten Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Kostenentlastung gesondert auszuweisen.

(4) Wenn der Erdgaslieferant, gegen den sich der Anspruch nach Absatz 1 richtet, einen Letztverbraucher nicht ununterbrochen seit 1. Januar 2022 beliefert hat, sind vormalige Erdgaslieferanten verpflichtet, dem aktuellen Erdgaslieferanten die zur Berechnung des Entlastungsbetrags erforderlichen Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers mitzuteilen, wenn dem Erdgaslieferanten diese Informationen nicht anderweitig bekannt sind.

(5) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet bis zum 21. November 2022, auf seiner Internetseite über den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 und dessen Gutschrift oder Verrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 und deren vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. Die Informationen müssen einfach und im Zusammenhang mit den Preisen der Erdgaslieferverträge leicht auffindbar sein. Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(6) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 3

Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf den Entlastungsanspruch bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil

(1) Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf den Entlastungsanspruch nach § 2 zu erbringen. Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch nach § 2 zu verrechnen. Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 ergebenden Entlastungsbetrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.

(2) Die vorläufige Leistung kann durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt oder einen Betrag

in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist. Nimmt der Letztverbraucher selbst eine Zahlung vor, hat der Erdgaslieferant diese Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen.

(3) In den Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, ist der Erdgaslieferant verpflichtet und berechtigt,

1. als vorläufige Leistung stattdessen im Januar 2023 auf die Zahlung einer Voraus- oder einer Abschlagszahlungen für diesen Monat entsprechend Absatz 2 zu verzichten oder
2. den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 bis zum 31. Januar 2023 an den Letztverbraucher gesondert auszuführen.

Sofern weder Nummer 1 noch 2 bis Ende des Monats Januar 2023 umsetzbar ist, sind Erdgaslieferanten verpflichtet, den Entlastungsbetrag nach § 2 Absatz 2 als Gutschrift in seiner nächsten Rechnung nach § 40c des Energiewirtschaftsgesetzes an den Letztverbraucher zu berücksichtigen, sofern die Rechnung dem Letztverbraucher spätestens im [März 2023] zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlungen für Wärmelieferungen eine finanzielle Kompensation gemäß Absatz 3 zu leisten.

(2) In der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Schlussrechnung hat das Wärmeversorgungsunternehmen die nach § 6 erfolgte Erstattung des Bundes gesondert auszuweisen und zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

(3) Die Kompensation nach Absatz 1 beträgt [100 plus X] Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens] nach Artikel 3 Satz 2 dieses Gesetzes] in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform.

§ 5

Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach §§ 2 bis 4 erlangt, im Rahmen der Heizkostenabrechnung nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist, oder nach vertraglicher Vereinbarung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weiterzugeben. Als Zeitpunkt für die Entlastung des Vermieters sowie die Weitergabe an den Mieter gilt die Veröffentlichung der Informationen des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 5 Satz 1. Bei Wärmeversorgungsunternehmen ist nach § 4 Absatz 4 der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Internetseite oder, falls der Versorger die Informationen ausschließlich in Textform übersendet, der Zeitpunkt des Zuganges maßgeblich. Die Höhe der Entlastungen des Vermieters und des einzelnen Mieters sind in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) Der Vermieter informiert nach der Veröffentlichung oder nach dem Zugang der Informationen nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 den Mieter unverzüglich in Textform über die erhaltenen Informationen sowie über die Entlastung. Bei Wärmeversorgungsunternehmen ist nach § 4 Absatz 4 der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Internetseite oder bei Übersendung der Informationen in Textform der Zeitpunkt des Zuganges maßgeblich. Der Vermieter informiert zusätzlich darüber, dass er die Entlastung in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an den Mieter weitergeben und den genauen Betrag der Entlastung und den auf den jeweiligen Mieter entfallenden Anteil hieran in der Heizkostenabrechnung gesondert ausweisen wird. [Dabei teilt der Vermieter als Schätzwert auch den Anteil an der Entlastung mit, der auf den jeweiligen Mieter voraussichtlich entfallen wird.]

(3) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 2 bis 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und der einzelnen Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen. Die Informationspflichten des Absatz 2 Satz 1 bis 4 gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer entsprechend. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, informiert der Vermieter, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, unverzüglich den Mieter.

(4) [Der Mieter, dessen Vorauszahlungen für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes erhöht wurden, ist von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Erhöhungsbetrags in der Vorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit. Die Informationspflicht des Vermieters nach Absatz 2 umfasst auch die Pflicht, auf eine mögliche Befreiung nach Satz 1 hinzuweisen.]

§ 6

Erstattungsanspruch der Lieferanten

Lieferanten, die nach den §§ 2 und 4 zu Entlastungen verpflichtet sind, haben in Höhe der in diesen Vorschriften genannten Entlastungen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 7

Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten

Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

§ 8

Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung bis zum 31. Januar 2023 bei [der Deutschen Bundesbank] schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Antragsfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag des Lieferanten von [der Deutschen Bundesbank] verlängert werden.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Summe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines nur für die Abwicklung der Entlastungen nach den §§ 2 und 3 und des Vorauszahlungs- und Erstattungsverfahrens eingerichteten, auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos,
3. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der Summen nach Nummer 1 und 3; die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
5. die Liefermenge des Jahres 2021 aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Registrierungsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

Ergibt sich aus einer Änderung eines Antrags eine Überzahlung, hat der Erdgaslieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch [die Deutsche Bundesbank] zurückzuzahlen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, bei [der Deutschen Bundesbank] erfolgen.

§ 9

Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung bis zum 31. Januar 2023 bei [der Deutschen Bundesbank] schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Antragsfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag des Wärmeversorgungsunternehmens von [der Deutschen Bundesbank] verlängert werden.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Summe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN eines nur für die Abwicklung der Entlastungen nach den § 4 und des Erstattungsverfahrens eingerichteten, auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos,
3. die der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kunden mit Angabe eines Kontakts (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) und der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3 im Dateiformat MS Excel,
4. die Liefermenge des Jahres 2021.

Ergibt sich aus einer Änderung eines Antrags eine Überzahlung, hat das Wärmeversorgungsunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch [die Deutsche Bundesbank] zurückzuzahlen.

(3) Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022, spätestens zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, bei [der Deutschen Bundesbank] erfolgen.

(4) Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen können die Anträge nach den §§ 8 und 9 in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall kann das in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Zahlungskonto identisch sein. Im Übrigen sind die Angaben nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 für Erdgas und Wärme gesondert in den Antrag aufzunehmen.

§ 10

Endabrechnung, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren

(1) Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, sind verpflichtet, [der Deutschen Bundesbank] bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung

der Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 und der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Zahlung nach § 9 erhalten haben, sind verpflichtet, [der Deutschen Bundesbank] bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit der in dem Antrag nach § 9 enthaltenen Angaben vorzulegen. Die in den Sätzen 3 und 4 bezeichneten Prüfungen können verbunden werden. [Die Deutsche Bundesbank] kann die in Satz 1 und 4 bezeichneten Fristen auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat der Lieferant sämtliche nach den §§ 8 oder 9 erhaltenen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch [die Deutsche Bundesbank] zurückzuzahlen.

(3) Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 gewährt, aber keine Vorauszahlung nach § 8 beantragt haben, können bis 31. Mai 2024 bei [der Deutschen Bundesbank] die Auszahlung des Erstattungsanspruchs nach § 6 beantragen. In den Antrag sind die in § 8 Absatz 2 bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf den Erstattungsanspruch aufzunehmen. Ferner ist ein Prüfvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. [Die Deutsche Bundesbank] kann die Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann [die Deutsche Bundesbank] auch selbst oder durch Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 sowie der Korrektheit der in den Anträgen nach den §§ 8 und 9 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemachten Angaben durchführen. Der Lieferant hat [der Deutschen Bundesbank] oder ihren Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch [die Deutsche Bundesbank] zurückzuzahlen. Im Übrigen wird ein sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebender und die Vorauszahlung nach § 8 übersteigender Betrag sowie ein nach Absatz 3 beantragter Erstattungsbetrag von [der Deutschen Bundesbank] an den Lieferanten ausgezahlt.

§ 11

Erfolgskontrolle

Es findet eine Erfolgskontrolle der Regelungen dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz statt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Einfügung der Regelungen über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt. Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2:

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzentwurfs in Artikel 1 infolge der Fassung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2023 als Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3:

§ 7 des ursprünglichen Gesetzes wird aufgehoben, da die Regelung zum Inkrafttreten jetzt in einem eigenen Artikel 3 am Ende des Gesetzentwurfs aufgenommen wird.

Zu Nummer 4:

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die Kommission hat am 10. Oktober 2022 einen Zwischenbericht mit zentralen Elementen einer deutschen Gaspreisbremse vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 1.000 Terawattstunden Erdgas verbraucht, davon 40 Prozent durch die privaten Haushalte und kleineren Gewerbetunden und 60 Prozent durch die Gasverstromung und die großen Industriekunden. Die Großhandelspreise bewegen sich auf einem historisch hohen Niveau und sind ein zentraler Grund für die steigende Inflation. Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit [28,3] Cent für Neukunden. Vor einem Jahr um diese Zeit lag der Preis für Neukunden bei [6,8] Cent pro Kilowattstunde. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit deutlich steigenden Gas- und Fernwärmepreisen rechnen.

Der Preisanstieg besitzt erhebliche soziale Sprengkraft. Bis weit in die gesellschaftliche Mitte droht eine Preisentwicklung, die diese Haushalte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringt oder diese finanziell überfordern kann.

Gleiches gilt für Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Der Gas- und Fernwärmepreisanstieg sowie der gleichzeitige Strompreisanstieg erzeugen einen enormen Kostendruck, mit zum Teil drastischen Folgen. Wenn vorübergehende extreme Preisanstiege sich weiterhin ungebremst auf die Breite der Wirtschaft übertragen, drohen nicht nur viele Geschäftsaufgaben und Insolvenzen, sondern im Rahmen von sogenannten Zweitrundeneffekten auch ein weiterer deutlicher Anstieg der Verbraucherpreise. Im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen drohen ihre Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Dies gilt insbesondere für die energieintensive Industrie.

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen. Es ist erforderlich, dass finanzielle Entlastungen die Betroffenen so schnell wie möglich erreichen. Es ist von zentraler Bedeutung, diejenigen vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, die davon am stärksten bedroht werden, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Auch die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengekommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Störungen der Lieferketten und erhöhte Unsicherheit haben direkte und indirekte Auswirkungen auf viele Bereiche. Darüber hinaus wirkt sich der Anstieg der Energiepreise auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus. Daher sind auch alle von der Entlastung Begünstigte von den Anstieg der Energiepreise betroffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission es für angemessen, die Kriterien für die Würdigung staatlicher Beihilfemaßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten auflegen können, um diese beträchtliche Störung zu beheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abzufangen, die um ein Vielfaches höher sind als die Belastungen von Haushalten, die nicht auf Basis von Gas heizen, erhalten die Gas- und Wärmekunden bereits im Dezember

2022 eine einmalige Entlastung. Diese dient als finanzielle Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse.

Um die Entlastung schnell umzusetzen, wird auf Grundlage der Empfehlung der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen, dass der Bund einmalig die jeweilige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden und Wärmekunden sowie der mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechneten Wohnungswirtschaft übernimmt [Aktualisierungsvorbehalt].

III. Alternativen

Die Soforthilfe beruht auf den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Die Maßnahmen auf Grundlage von den §§ 24 und 26 des Energiesicherungsgesetzes würden beide zu einer höheren Belastung der Letztverbraucher führen, während deren Entlastung angezeigt ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 2 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Soforthilfegesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucher von Erdgas und Wärme in Deutschland. Solche Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Soforthilfegesetz nach Artikel 2 werden die Rahmenbedingungen für die Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme bereits für den Dezember 2022 geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahme nach Artikel 2 hat keine Auswirkung auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung der §§ 7 bis 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme wird der Bund zur Erstattung

der Entlastungen nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme verpflichtet. Hierfür fallen Haushaltsangaben von voraussichtlich 8,9 Milliarden Euro an. Diese sind vom neu-ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden durch die Maßnahmen entlastet. Die Belastung für Energieversorgungsunternehmen resultiert aus den Informationspflichten nach den §§ 2 bis 4, den Angabepflichten nach den §§ 6 bis 10 sowie der Pflicht zur Einholung eines Prüfvermerks nach § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme.

Die Belastung für die Wirtschaft – private und gewerbliche Eigentümer werden gemeinsam der Wirtschaft zugeordnet – entsteht insbesondere aus dem Erfordernis in § 5 Abs. 2, Mieter über die eigene Entlastung zu informieren und den Mieteranteil an der Entlastung schätzungsweise mitzuteilen. Hinzu kommt bei der Durchführung der Betriebskostenabrechnung die Anforderung, die eigene Entlastung und die des jeweiligen Mieters gesondert auszuweisen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme voraussichtlich Anträge von rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen soweit im verfügbaren zeitlichen Rahmen möglich auf Identität des Antragstellers und Plausibilität zu prüfen und Auszahlungen vorzunehmen. Im Rahmen des in § 10 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme geregelten Verfahrens hat die Verwaltung insbesondere Endabrechnungen und Prüfvermerke der vorgenannten Unternehmen zu prüfen und den finanziellen Ausgleich von Differenzen zu ausgezahlten Vorschüssen durchzuführen.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Das Gesetz nach Artikel 2 verbessert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen in Deutschland.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz nach Artikel 2 gilt unbefristet. Es soll aufgehoben werden, sobald die Nachprüfungen auf Grundlage von § 8 durch [die Deutsche Bundesbank] abgeschlossen sind. Da dieser Zeitpunkt nicht klar bestimmbar ist, ist eine Befristung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme weder möglich noch sachgerecht.

[Zur Evaluierung]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes nach Artikel 2.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff des Letztverbrauchers.

In Absatz 3 werden Begriffsbestimmungen aus dem Bereich der Wärmeversorgung vorgenommen und es wird für die Verfahrensbestimmung dieses Gesetzes ein gemeinsamer Lieferantenbegriff definiert.

Zu § 2 (Entlastungsanspruch bei Erdgaslieferungen an Letztverbraucher)

§ 2 regelt den einmaligen Entlastungsanspruch von Letztverbrauchern für Dezember 2022 gegenüber ihrem Erdgaslieferanten. Bei der Bezugsgröße für die Bemessung des Entlastungsanspruchs ist zu bedenken, dass nicht bei allen Letztverbrauchern im Bezugszeitraum Dezember 2022 eine Abschlagszahlung anfällt. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel kann die Abrechnung auf monatlicher Basis stattfinden, im Monat der Jahresabrechnung eine unmittelbare Verrechnung mit den im Abrechnungszeitraum schon geleisteten Abschlagszahlungen erfolgen oder Abschlagszahlungen werden im Zweimonatsintervall fällig. Generell können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Abschlagszahlungen durch den Erdgaslieferanten variieren. Daher würde es zu einer teilweisen Ungleichbehandlung der Letztverbraucher führen, wenn bei der Höhe des Entlastungsbetrags allein auf die im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlung abgestellt würde. Zudem könnte der Entlastungsbetrag aktiv beeinflusst werden, ohne dass eine etwaige Erhöhung der Abschlagszahlung für Dezember 2022 energiewirtschaftlich begründet wäre. Um dem vorzubeugen, erscheint es sachgerecht, dass der Entlastungsbetrag im Ergebnis vom tatsächlichen Jahresverbrauch abhängt, dessen Messung ohnehin standardmäßig im Vorfeld der Jahresabrechnung erfolgt. Um eine zügige Entlastung der Letztverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3 gleichwohl, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 herangezogen. Über- oder Unterzahlungen, die sich dadurch nach den Maßstäben des § 2 ergeben, werden mit der nächsten vom Erdgaslieferanten gestellten Rechnung ausgeglichen.

Im Ergebnis soll die Entlastung dem Produkt aus einem Zwölftel des tatsächlichen Jahresverbrauchs und dem für Dezember 2022 vereinbarten Preis entsprechen. Das Abstellen auf die für Dezember 2022 vereinbarten Preise gewährleistet, dass die teilweise sehr unterschiedlichen und teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Letztverbraucher berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt welche Letztverbraucher Anspruch auf die Gutschrift eines einmaligen Entlastungsbetrags für Dezember 2022 haben und gegen welchen Erdgaslieferanten. Der Anspruch besteht für alle Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Ebenfalls erfasst sind Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, sofern ihr Jahresverbrauch nicht über 1 500 000 Kilowattstunden liegt, oder sie das Erdgas im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum beziehen. Verbrauchsmengen im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein. Die Maßnahme der einmaligen Entlastung im Monat Dezember 2022 dient der finanziellen Überbrückung bis für diese Verbrauchergruppe ab 1. März 2023 die geplante Gaspreisbremse in Kraft tritt. Für die anderen Verbrauchergruppen, die Industrie sind oder in diesem Zusammenhang geregelt werden sollen, ist die Gaspreisbremse hingegen schon ab dem 1. Januar 2023 geplant. Von den Ausnahmeregelungen in Satz 3 erfasst sind zusätzlich Letztverbraucher, die das Erdgas zum kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen. Nach dem Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“ der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 soll ein Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag nicht

bestehen „Stromerzeugungskraftwerke“.. Wegen des eigenen Entlastungsmechanismus für Wärme besteht der Anspruch auf den vorgesehenen einmaligen Entlastungsbetrag auch nicht für kommerziell betriebene Wärmeerzeugungsanlagen. Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und nicht nach Satz 3 ausgeschlossen sind, haben ihrem Erdgaslieferanten zur Begründung eines Anspruchs in Textform mitzuteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen auf Anforderung nähere Informationen zur Verwendung ihres Erdgasbezugs zu übermitteln. Der Anspruch nach Satz 1 besteht gegenüber dem Erdgaslieferanten, der den anspruchsberechtigten Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Dies ist in Satz 2 normiert. Satz 4 schließlich normiert eine Mitwirkungspflicht des Letztverbrauchers, der über registrierende Leistungsmessung (RLM) beliefert wird.

Absatz 2 gibt vor, wie die Höhe des einmaligen Entlastungsbetrags für Dezember 2022 zu ermitteln ist. Der Entlastungsbetrag setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen. Das sind ein anteiliges arbeitsbezogenes Preiselement, der Arbeitspreis, und ein Anteil der anderen Preiselemente, die auch den Leistungspreis umfassen. Die anderen Preiselemente fließen in die Ermittlung des Entlastungsbetrags ein, soweit sie nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für Dezember 2022 anfallen. Hinsichtlich des arbeitsbezogenen Preiselements als Summand bei der Ermittlung des Entlastungsbetrags ist zu unterscheiden zwischen Erdgaslieferverträgen, bei denen eine jährliche Abrechnung erfolgt und solchen, bei denen der Abrechnungszeitraum weniger als ein Jahr beträgt. Für den Fall einer jährlichen Abrechnung sieht Satz 2 vor, dass der durchschnittliche monatliche Verbrauch, der sich aus der den Monat Dezember 2022 umfassenden Jahresabrechnung ergibt, mit dem Arbeitspreis multipliziert wird, der für den Monat Dezember 2022 zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferant vereinbart wurde. Für den Fall eines Abrechnungszeitraums, der weniger als ein Jahr beträgt, ist bei auf Basis eines Standardlastprofil belieferten Letztverbrauchern ein Zwölftel des am 1. Dezember 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltendem und dem Lieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle als Verbrauchsmenge anzusetzen. Bei mit registrierter Leistungsmessung belieferten Letztverbrauchern ist als Verbrauchsmenge ein Zwölftel der Netzentnahme anzusetzen, die der Messstellenbetreiber in den Monaten November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 gemessen hat.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt, zu dem der Erdgaslieferant die Gutschrift des nach Absatz 2 durch den Erdgaslieferanten ermittelten Entlastungsbetrags spätestens gegenüber dem Letztverbraucher vornehmen muss. Die Gutschrift hat demnach grundsätzlich, sofern § 3 keine andere Regelung trifft, mit der Rechnung zu erfolgen, die der Letztverbraucher ab dem 1. Dezember 2022 erhält und den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Dies dient dem Zweck, die Gesamtabwicklung der Entlastungsmaßnahme, möglichst schnell abschließen zu können. Zusätzlich regelt Satz 2 für alle Fälle, dass der gutgeschriebene Betrag als Kostenentlastung separat auf der nächsten Rechnung auszuweisen ist.

Hat ein Letztverbraucher in dem Zeitraum, der für die Ermittlung der für die Entlastung maßgeblichen Verbrauchsmenge entsprechend des Absatzes 3 relevant ist, den Erdgaslieferanten gewechselt, liegen dem neuen Erdgaslieferanten, gegenüber dem der Letztverbraucher den Entlastungsanspruch hat, regelmäßig nicht alle für die Berechnung des Entlastungsbetrags notwendigen Informationen vor. Damit der Entlastungsbetrag gleichwohl ermittelt werden kann, regelt **Absatz 4** die Mitwirkungspflicht der vorherigen Lieferanten eines Letztverbrauchers hinsichtlich der notwendigen Verbrauchsdaten.

Absatz 5 regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die einmalige Entlastung im Monat Dezember. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten über den

einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 und dessen Gut-schrift oder Verrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 und deren vorläufige Lei-stung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu informieren und ist diese Information dort von den Erdgaslieferanten im Zusammenhang mit den Preisinformationen zu Erdgas-lieferverträgen auffindbar zu machen. Da darüber hinaus keine Informations-pflichten bestehen sollen, enthält Satz 3 diesbezüglich eine Klarstellung..

Absatz 6 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsge-setzes gelten.

Zu § 3 (Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf den Entlastungsan-spruch von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil)

§ 3 regelt die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf den Entlastungsan-spruch nach § 2.

Das arbeitsbezogene Preiselement des Entlastungsanspruchs nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist grundsätzlich anhand des tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs im Abrechnungszeitraum, der Dezember 2022 umfasst, zu ermitteln und stehen entsprechend erst mit Abschluss des Abrechnungszeit-raums fest.

Um jedoch bereits im Dezember 2022 kurzfristig eine Entlastung der Letztver-brucher zu ermöglichen, die auf Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, regelt Absatz 1 Satz 1 die Pflicht der Erdgaslieferanten, bereits eine vor-läufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf den Entlastungsanspruch nach § 2 zu erbringen.. Diese vorläufige Leistung ist nach Absatz 1 Satz 2 mit dem festgestellten Entlastungsanspruch nach § 2 zu verrechnen und sich ergebene – positive wie negative – Abweichungen sind mit der Rechnung des Erdgasliefe-ranten nach den § 2 Absatz 3 Satz 1 auszugleichen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die vorläufige Leistung in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen ist. Insbesondere muss trans-parent erkennbar sein, dass es sich um eine vorläufige Leistung auf den Entlas-tungsanspruch nach § 2 handelt.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden kann, dass der Erdgaslieferant die Auslösung des Zah-lungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist. Ab-satz 2 Satz 2 regelt, dass der Erdgaslieferant in den Fällen, in denen der Letztver-brucher eine Zahlung an den Erdgaslieferanten vornimmt, nicht zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet ist, der Erdgaslieferant die Zahlung jedoch im Zuge der nächsten Rechnung zu berücksichtigen und zu verrechnen hat.

Absatz 3 trifft Regelungen für die Fälle und Zahlungsvorgänge, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, weil bei ihnen für den Monat Dezember 2022 weder eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart ist.

Zu § 4 (Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber sei-nen Kunden)

Nach Absatz 1 ist es dem Wärmeversorgungsunternehmen aufgegeben, seinen Kunden mit dem Wert der staatlichen Erstattungsleistung zu entlasten. Dabei ist das Wärmeversorgungsunternehmen frei, den in Absatz 3 bestimmten Betrag der finanziellen Kompensation auch durch Freistellung des Kunden von der Ab-schlagszahlung für den Monat Dezember 2022 zu entlasten. Der Kunde wird

durch die Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens zur finanziellen Kompensation für eine Abschlagszahlung für den Monat Dezember, in einem erheblichen Maße finanziell entlastet. Gleichzeitig wird aber auch der notwendige Anreiz zum Einsparen von Wärmeenergie für den Kunden erhalten. Denn die Ausgleichszahlung zugunsten des Kunden ändert nichts daran, dass die Kunden mit einem geringeren Verbrauch weitere finanzielle Vorteile erreichen können.

Den vom Bund für den Monat Dezember 2022 erstatteten Betrag hat das Wärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 2 in der nächstfolgenden, den Monat Dezember 2022 umfassenden Endabrechnung auszuweisen und zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 beträgt die dem Wärmeversorgungsunternehmen mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zu leistende Zahlung $[100 \text{ plus } X]$ Prozent des Betrages der im September 2022 vom Kunden an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Durch den Faktor $[100 \text{ plus } X]$ Prozent soll pauschal die Annahme steigender Preise von September bis Dezember 2022 widerspiegelt werden. Die Wahl des Faktors soll sicherstellen, dass die Liquidität der Unternehmen dadurch angemessen gesichert wird, dass im Regelfall die begründbaren Erhöhungen von Abschlagszahlungen zwischen September und Dezember 2022 tendenziell eher großzügig kompensiert werden. In jedem Fall wirkt diese Lösung entlastend auf die Verwaltung, weil ein nachfolgender Abgleich der Prognose mit den tatsächlichen Daten im Dezember 2022 und eine nachfolgende Ausgleichsrechnung nicht erforderlich sind. Der einmal festgelegte Betrag bleibt bei dem Unternehmen und wird dem Kunden als Guthaben angerechnet, soweit der Ausgleichsbetrag des Bundes über dem Abschlagszahlbetrag für Dezember 2022 im konkreten Einzelfall zu liegen kommt.

Durch die pauschale Festlegung auf Basis feststehender Werte wird zudem der Missbrauchsgefahr durch Wärmeversorgungsunternehmen und Kunden bei kollusiven Änderungen der Verhältnisse für Dezember 2022 vorgebeugt und eine aufwändige Prüfung durch Behörden überflüssig. Gleichzeitig ermöglicht es die Festlegung im Gesetz auch einzelnen Kunden, im Vorhinein die zu erwartende staatliche Ausgleichsleistung in ihrer Höhe zu kalkulieren.

Nur in Ausnahmefällen sollen die Regelungen in den folgenden Sätzen dazu beitragen, fehlende oder unangemessene Abschlagszahlungen im September durch angemessene Abschlagswerte zu ersetzen. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. Absatz 4 bestimmt im Interesse der zügigen Durchführung des Gesetzes Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden. Die Kunden sind in Bezug auf ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes in verständlicher Weise zu informieren. Die Information kann entweder auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens erfolgen oder durch eine Mitteilung an den Kunden in Textform.

Zu § 5 (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften)

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der

Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

§ 5 regelt die Weitergabe dieser Entlastung, die der Vermieter gemäß §§ 2 bis 4 als Letztverbraucher von Erdgas oder von Wärmelieferungen erhält, an seinen Mieter. Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Erhalt der Entlastung des Vermieters sowie für die Weitergabe an den Mieter gilt der Zeitpunkt, in dem der Energieversorger die Informationen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Auch bei Wärmelieferverträgen nach § 4 Absatz 4 ist, sofern der Versorger die Informationen auf seiner Internetseite veröffentlicht, stets der Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich und gegenüber dem Zugang individueller Mitteilungen vorrangig. Nur falls der Versorger die Informationen über die Entlastung ausschließlich in Textform an die einzelnen Verbraucher versendet, ist auf Zeitpunkt des Zuganges der Nachricht abzustellen.

Analog zu den Regelungen zum Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter soll bei Wohnungseigentum in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Entlastung an die Wohnungseigentümer weitergeben. In einem zweiten Schritt reicht der Vermieter einer Eigentumswohnung die erhaltene Entlastung an den Mieter weiter.

Der Eigentümer eines vermieteten Gebäudes wird für den Monat Dezember einen geminderten oder gar keinen Abschlag zahlen, weil der Staat diese Kosten übernimmt. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme an. Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 oder – bei einem anderen Abrechnungszeitraum als das Kalenderjahr – für die Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in die der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Des Weiteren hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. Dabei ist auch die voraussichtliche Höhe des Betrages anzugeben, der dem Mieter für seine Abrechnungseinheit gutgeschrieben wird. Maßstab soll dabei der Abrechnungsschlüssel aus der letzten Abrechnungsperiode sein. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters zu nennen und überdies der genaue Anteil des Mieters an dieser Entlastung zu beziffern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Weitergabe der Entlastung vom Vermieter an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Abrechnungseinheit der Anteil an der Entlastung des Vermieters gutgeschrieben wird, der seinem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder für Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, entspricht.

Von der Pflicht erfasst sind Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser

durchführt. Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der HeizkostenV nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Denn in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht und der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der HeizkostenV Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Die Sätze 2 und 3 regeln den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Entlastung sowohl des Vermieters als auch die direkte Weitergabe an den Mieter in der Heizkostenabrechnung. Bei Gasversorgern ist allein der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen über das Entfallen der Leistungspflicht auf der Internetseite des Unternehmens nach § 2 Absatz 5 Satz 1 maßgeblich. Kommt das Wärmeversorgungsunternehmen seiner Pflicht nach § 4 Absatz 4 nicht durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite, sondern durch Mitteilung in Textform nach, ist der Zugang der Nachricht beim Vermieter maßgeblich.

Satz 4 sieht vor, dass die Höhe der Entlastung des Vermieters und der Betrag, um den der jeweilige Mieter (anteilig) entlastet ist, in der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in welche die Entlastung des Vermieters fällt, gesondert auszuweisen sind. Dies dient der Transparenz und Nachprüfbarkeit für den Mieter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht des Vermieters, den Mieter unverzüglich über die Entlastung und über das weitere Verfahren zu informieren.

Satz 1 regelt eine Informationspflicht des Vermieters eines gasversorgten Gebäudes. Der Vermieter gibt die Informationen, die er von seinem Versorger erhält, unverzüglich in Textform an die Mieter weiter. Die Informationspflicht des Vermieters entsteht mit der Veröffentlichung dieser Informationen oder mit Zugang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3.

Satz 3 trifft weitere Regelungen zum Inhalt der Informationspflicht. Der Vermieter informiert darüber, dass die Entlastung den Mietern im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zugutekommt und sie den genauen Betrag in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert ausweisen werden.

Dabei teilt der Vermieter auch einen Schätzwert mit, der dem jeweiligen Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung ungefähr zugutekommen wird. Auf die Abrechnungseinheiten wird im Rahmen der Heizkostenabrechnung ein Anteil an der Entlastung entfallen, der ihrem Anteil an den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten des vermieteten Gebäudes im Jahr 2022 oder in dem Abrechnungszeitraum entspricht, in den der Dezember 2022 fällt. Da die Heizkostenabrechnung für 2022 allerdings erst im Jahr 2023 durchgeführt wird und damit der exakte, dem Mieter zugutekommende Betrag erst dann feststeht, kann der Vermieter dem Mieter nur eine Schätzung auf Basis des Anteils aus der letzten Heizkostenab-

rechnung mitteilen. Daher sind die Anteile der Mieter nur als Schätzwerte zu betrachten. Zur Ermittlung des Schätzwertes sollen die letzte Heizkostenabrechnung und die Anteile der einzelnen Abrechnungseinheiten an den Gesamtheizkosten des Gebäudes herangezogen werden.

Da der Entlastungsbetrag des Vermieters bei Gas zu dem Zeitpunkt, in dem er seine Informationspflicht zu erfüllen hat, noch nicht feststeht, hat er seiner Schätzung einen geeigneten Betrag zugrunde zu legen. Die Schätzung des Vermieters bezieht sich mithin sowohl auf die Höhe der zu erwartenden Entlastung als auch auf den zugrunde zu legenden Verteilungsschlüssel. Die Angabe ist gegenüber dem Mieter deutlich und unmissverständlich als Schätzung auszuweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine dem Verfahren des Absatz 1 vergleichbare Regelung im Verhältnis einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu den einzelnen Wohnungseigentümern vor. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach §§ 2 bis 4 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung an die einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben; dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung vermietet ist oder selbst genutzt wird. Die Höhe der Entlastungen der Wohnungseigentumsgemeinschaft sowie des einzelnen Wohnungseigentümers sind in der Jahresabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen. Wohnungseigentümer, die ihre Wohnungen vermieten, unterliegen den Pflichten der Vermieter nach den Absätzen 1 und 2. Allerdings ist der Wohnungseigentümer im Regelfall nicht selbst Kunde eines Energieversorgers und daher lediglich zur Weitergabe der Informationen und finanziellen Vorteile verpflichtet, die er von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 erhält.

[Zu Absatz 4

Gemäß § 5 Absatz 1 geben Vermieter, die nach §§ 2 bis 4 von ihren Erdgas- oder Wärmelieferanten von den Dezemberabschlägen freigestellt werden, die Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode an ihre Mieter weiter. Dies ist in all jenen Fällen sachgerecht, in denen die Steigerung der Preise für Erdgas und Wärme noch nicht im Wege einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen an die Mieter weitergegeben wurde. Um Mieter, die bereits krisenbedingt erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten müssen, vorläufig schon im Dezember spürbar zu entlasten, sieht Absatz 4 Satz 1 für diese Mieter vor, dass sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, um den sich die Betriebskostenvorauszahlung aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht hat, für Dezember 2022 befreit sind. Die Regelung erfasst auch solche Erhöhungen, die Vermieter und Mieter aufgrund der gestiegenen Gas- und Wärmekosten einvernehmlich vereinbart haben. Sie stellt auf Erhöhungen innerhalb der vergangenen neun Monate ab, das heißt auf den Zeitraum seit dem wegen des Beginns des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag im Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen. Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung

für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern.

Auf eine mögliche Befreiung nach Absatz 4 Satz 1 muss der Vermieter den Mieter zusammen mit den Informationen nach Absatz 2 hinweisen.]

Zu § 6 (Erstattungsanspruch der Lieferanten)

In § 6 Satz 1 wird Lieferanten zum finanziellen Ausgleich der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Entlastungen ein Erstattungsanspruch eingeräumt. Satz 2 stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Soforthilfe die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 7 (Vorauszahlungen an Erdgaslieferanten)

Erdgaslieferanten sind nach § 3 zu vorläufigen Leistungen verpflichtet. Um Liquiditätslücken zu meiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe dieser Leistungen und der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Zu § 8 (Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten)

§ 8 regelt das Antragsverfahren für die Auszahlung der Vorauszahlung nach § 7. Erdgaslieferanten haben für die Antragstellung den Vorauszahlungsanspruch selbst zu ermitteln und bei [der Deutschen Bundesbank] nach Absatz 1 innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31. Januar 2023 zu beantragen. Korrekturen oder Änderungen des Antrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. In Absatz 2 werden die dem Antrag beizufügenden Angaben benannt. Wegen der hohen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung einer zeitnahen Entlastung der Letztverbraucher möglichst noch im Dezember ist nur eine eingeschränkte Überprüfung der Identität des Antragstellers sowie der Plausibilität der beantragten Erstattungssumme möglich. Dieser Überprüfung dienen die gemäß Absatz 2 in den Antrag aufzunehmenden Angaben. Falls sich aus Änderungen des Antrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese gemäß Absatz 2 Satz 2 zurückzuzahlen. Absatz 3 enthält eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Regelfall.

Zu § 9 (Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen)

Auch Wärmeversorgungsunternehmen sind auf eine rasche Auszahlung der Erstattung für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen angewiesen, um Liquiditätslücken zu vermeiden. Im Unterschied zu der von Erdgaslieferanten nach § 2 zu gewährenden Entlastung hängt die von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 4 zu gewährende Entlastung nicht von der tatsächlichen, regelmäßig erst mit der Jahresabrechnung feststellbaren Verbrauchsmenge ab. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann daher an die Stelle einer Vorauszahlung bereits die Auszahlung des Erstattungsbetrages treten. Das Verfahren für diese Auszahlung ist in § 9 analog zu dem Verfahren in § 8 geregelt. Unternehmen, die sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen sind, können die Anträge gemäß Absatz 4 verbinden.

Zu § 10 (Endabrechnung, Erstattungsanträge von Erdgaslieferanten und Nachprüfungsverfahren)

Für Erdgaslieferanten, die Vorauszahlungen nach § 8 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen der §§ 2 und 3 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch auszugleichen. Soweit Erdgaslieferanten von der Stellung eines Vorauszahlungsantrags nach § 8 abgesehen haben, können sie den Erstattungsanspruch in einem Erstattungsantrag geltend machen. Auch für Wärmeversorgungsunternehmen, denen Erstattungen nach § 9 ausgezahlt wurden, muss die Einhaltung der Verpflichtungen des § 4 und die Richtigkeit des Antrags nach § 9 sichergestellt werden.

Absatz 1 sieht vor, dass Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt hier an Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 6. Die Frist trifft dem Umstand Rechnung, dass den Monat Dezember 2022 umfassende Abrechnungszeiträume längstens bis Ende November 2023 laufen dürften und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Absatz 1 sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 6 ermittelt, der gemäß Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Ferner sieht Absatz 1 vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 und der Richtigkeit des Antrags nach § 9 auch Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattungszahlung nach § 9 erhalten haben, einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen haben.

Absatz 2 regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Absatz 3 gibt Erdgaslieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 8 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Erstattungsantrag zu stellen, dem gleichfalls der vom Erdgaslieferanten auf eigene Kosten beauftragte Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beizufügen ist, in dem über das Ergebnis einer Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 sowie der Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben berichtet wird.

Absatz 4 räumt auch [der Deutschen Bundesbank] die Möglichkeit ein, nach pflichtgemäßem Ermessen Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Auf diese Weise kann [die Deutsche Bundesbank] insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 2 bis 4 oder der Anträge nach §§ 8 und 9 bereits vor dem Ende der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit eines Antrags nach §§ 8 oder 9, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder eines Erstattungsantrags nach Absatz 3 weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit [der Deutschen Bundesbank], während Satz 2 ihr die Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Absatz 5 regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1

oder Prüfungshandlungen [der Deutschen Bundesbank] nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach den § 8 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuführen.

Zu § 11 (Erfolgskontrolle)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird eine Erfolgskontrolle der Regelung dieses Gesetzes durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das Gesetz in Artikel 2 soll zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlassungen bereits ab dem 1. Dezember 2022 greifen.